



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.09.2015

Merkblatt

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

Hinweise zur Antragstellung



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN, JUGENDFREIZEITRICHTUNGEN, SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMHALLEN	3
1.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	3
1.2	ANTRAGSTELLUNG	5
1.3	SANIERUNG DER AUSSENBELEUCHTUNG DURCH LED-BELEUCHTUNGSTECHNIK	7
1.4	SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON RAUMLUFTTECHNISCHEN GERÄTEN	8
1.5	SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG	9
1.6	SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG	9
1.7	AUSTAUSCH ALTER PUMPEN DURCH HOCHEFFIZIENZPUMPEN BEI HEIZUNG UND WARMWASSERZIRKULATION	10
1.8	DÄMMUNG VON HEIZKÖRPERNISCHEN	10
1.9	ERSATZ INEFFIZIENTER ZENTRALER WARMWASSERBEREITUNGSANLAGEN GEGEN EFFIZIENTE WARMWASSERBEREITUNG	11
1.10	NACHRÜSTUNG EINER WÄRMERÜCKGEWINNUNG AUS GRAUWASSER BEI SCHWIMMHALLEN UND SPORTSTÄTTEN	11
1.11	AUSTAUSCH NICHT REGELBARER PUMPEN GEGEN REGELBARE HOCHEFFIZIENZPUMPEN FÜR BECKENWASSER (SCHWIMMHALLEN)	12
1.12	EINBAU EINER GEBÄUDELEITTECHNIK/GEBÄUDEAUTOMATION	12
1.13	EINBAU VON VERSCHATTUNGSVORRICHTUNGEN MIT TAGESLICHTNUTZUNG (NUR WENN EINE AKTIVE KÜHLUNG BEREITS VORHANDEN IST ODER EIN NACHWEISLICH NOTWENDIGER EINBAU EINER AKTIVEN KÜHLUNG VERMIEDEN WERDEN KANN)	13
2	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN	14
3	KONTAKT	15
4	ANHANG	16

1 KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN, JUGENDFREIZEIT-EINRICHTUNGEN, SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMHALLEN

In den technischen Anlagen und Gebäuden von Schulen und Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten und Schwimmhallen¹ liegen besonders hohe Potenziale zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Um diese Potenziale kurzfristig zu erschließen, wird für die genannten Einrichtungen bzw. ihre Träger eine besondere Förderung für ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahmen gewährt.

1.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden sowie öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger.

✘	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✘ antragsberechtigt

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht zurückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht zurückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 35 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- die Sanierung und der Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale im Bestand von Nichtwohngebäuden,
- der erstmalige Einbau bzw. die Nachrüstung von dezentralen raumluftechnischen Geräten mit Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

¹ Diese Einrichtungen werden in diesem Merkblatt folgendermaßen zusammengefasst: Schulen und Kindertagesstätten ("Bildungseinrichtungen"), Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Schwimmbäder und Sportstätten ("Jugendfreizeiteinrichtungen und Sportstätten").

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht zurückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent,
- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen bei Heizung (inkl. hydraulischer Abgleich) und Warmwasserzirkulation,
- Dämmung von Heizkörpernischen,
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen dezentrale Warmwasserbereitung,
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser (bei Schwimmhallen und Sportstätten),
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser (nur bei Schwimmhallen),
- Einbau einer Gebäudeleittechnik,
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann).

Bitte beachten Sie, dass eine höhere Förderquote ausschließlich in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten gemäß Punkt VI der Kommunalrichtlinie und diesem Merkblatt möglich ist. Weiteren Antragsberechtigten im Bereich Investive Klimaschutzmaßnahmen wird eine Förderung gemäß Punkt V der Richtlinie gewährt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die **Anschaffung** (Investitionsausgaben) und **Montage** der Klimaschutztechnologien sowie für die **Demontage** und fachgerechte **Entsorgung** der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft.

Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen. Um dies zu gewährleisten, können nur Technologien gefördert werden, die eine wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweisen.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können für den Abschnitt VI „Klimaschutzinvestitionen“ unter den unten genannten Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten:

- für LED-Außenbeleuchtung (Kapitel 1.3 in diesem Merkblatt) **bis zu 39 Prozent**;
- für die Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Geräten (Kapitel 1.4 in diesem Merkblatt) **bis zu 45,5 Prozent**;
- für LED-Innen- und -Hallenbeleuchtung (Kapitel 1.5 - 1.6 in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**;
- für weitere ausgewählte investive Maßnahmen (Kapitel 1.7 - 1.13 in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**.

Dies gilt für:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf eine erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen (s. Kap. 1.3 bis 1.13). Um die Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro zu erreichen, können Vorhaben mit jeweils gleichen Förderquoten in einem Antrag zusammengefasst werden. Beachten Sie auch die Hinweise zum **Zusammenschluss von Antragstellern**.

In den Kapiteln 1.3 bis 1.13 werden die Rahmenbedingungen der Förderung beschrieben. Sofern mehrere Maßnahmen beantragt werden, können nur jene mit identischer Förderquote in einem Antrag zusammengefasst werden. Investive Maßnahmen mit verschiedenen Förderquoten müssen einzeln beantragt werden.

1.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Klimaschutzinvestitionen enthält folgende Bestandteile:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes zu finden unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen aus. Für jedes Bauteil bzw. jede Anlage ist eine eigene Formularseite auszufüllen. Bitte leiten Sie dem PtJ das jeweilige Formular auch in elektronischer Form per E-Mail zu,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Angebote) nachgefordert werden.

Die Antragstellung ist zwischen dem

- 1. Oktober 2015 und 31. März 2016,
- 1. Juli und 30. September 2016,
- 1. Januar und 31. März 2017 sowie
- 1. Juli und 30. September 2017 möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Die Vorhabendauer beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate des Bewilligungszeitraums PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens begonnen wurde.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. eine neu erstellte Vorhabenbeschreibung zuzusenden (z. B. das Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes oder Planungsunterlagen). Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilferechtlich relevant sein könnte, d. h. dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatorische Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter VIII.7.

ZUSAMMENSCHLUSS VON ANTRAGSTELLERN

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen (s. Kap. 4) ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisanträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),

5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Gebäude/Anlagen sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

AUSGABENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Ausgabenkalkulation in Form der Formulare (VI.a, bis VI.j) des jeweiligen Förderschwerpunktes Bestandteil des Antrags. Sollten sich bei der Prüfung Nachfragen ergeben, kann ggf. ein modulares Angebot („Richtpreisangebot“) eines potenziellen Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners nachgefordert werden.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger sind daher die in der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Ausführungsbestimmungen (§3 Abs. 5 Buchstabe i VOL/A) maßgeblich. Der Schwellenwert, bis zu dem eine Leistung freihändig vergeben werden kann, wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten die Ausführungsbestimmungen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft anzuwenden sind, einen niedrigeren Betrag vorschreiben, so ist letzterer maßgeblich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss des Vorhabens sind ein Schlussbericht, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen sowie weitere Dokumente beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis). Der PtJ wird Sie rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen informieren. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrags.

Im Schlussbericht sind unter anderem Angaben zur Einhaltung der rechtsgültigen Vergabeverordnung, Auftragsvergabe und Abnahme des Vorhabens zu tätigen.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während des Bewilligungszeitraums nicht angezeigt worden, kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

Hinweispflicht und Öffentlichkeitsarbeit: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich am Standort des Vorhabens auf die Förderung öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben.

1.3 SANIERUNG DER AUSSENBELEUCHTUNG DURCH LED-BELEUCHTUNGSTECHNIK

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) sowie die Installation einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken unter Berücksichtigung der grundstücksbezogenen Außenflächen. Nicht zuwendungsfähig sind bspw. Kabelübergangskästen, Straßenmasten und deren Verkabelung.

Voraussetzung für eine **Förderung von bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Außenbeleuchtung um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Hierzu ist dem Antrag das Formular VI.1a für Außen- und Straßenbeleuchtung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass für neue Lichtpunkte der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) unter den oben genannten Bedingungen gefördert wird, um bestehende Beleuchtungsmisstände aufzuheben.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw. Kabelübergangskästen, Lichtmasten und deren Verkabelung sowie Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen, laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

Investitionen, die über diese Richtlinie nicht gefördert werden (z. B. Masten), können über zinsvergünstigte Programme der KfW finanziert werden.

1.4 SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON RAUMLUFTECHNISCHEN GERÄTEN

Gefördert werden die Sanierung und der Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem.

Des Weiteren ist der erstmalige Einbau bzw. die Nachrüstung von dezentralen raumluftechnischen Geräten mit Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung möglich.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 35 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben von raumluftechnischen Geräten gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Austausch der RLT-Geräte eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Hierzu ist dem Antrag bei einem Austausch der RLT-Geräte das Formular VI.b für raumluftechnische Anlagen sowie bei einer Nachrüstung das Formular VI.c beizulegen, zu finden unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen.

Folgende Gerätekriterien müssen erfüllt werden:

- Wärmerückgewinnungsklasse H1 nach DIN EN 13 053,
- eine bedarfsgerechte Steuerung zur Anpassung des Luftvolumenstroms mit Hilfe elektronischer Leistungswandler,
- geeigneter Nachweis gemäß Energieverbrauchskennzeichnungen und Ökodesign-Anforderungen 2009/125/EU; 2010/30/EU,
- die Energieeffizienzklasse A+.

Eine Erneuerung alleine von einzelnen Gerätekomponenten wie z. B. Ventilatoren oder Wärmerückgewinnungssystemen ist nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die

- Ausgaben für die Anschaffung der RLT-Geräte sowie für die dazugehörige Steuerungstechnik (Investitionsausgaben),
- Montage sowie die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben) der Klimaschutztechnologien.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Arbeiten zur Kabel- und Kanalnetzverlegung,
- Gebäudeautomation (außer zur unmittelbaren Steuerung des RLT-Gerätes),
- Feldgeräte,
- Brandschutzanlagen,
- Wartungsarbeiten,
- Maßnahmen im Rahmen einer Instandhaltung oder Instandsetzung,
- Personalkosten für eigene Beschäftigte sowie
- Ausgaben für Planung, Projektleitung und Dokumentationen.

1.5 SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer tageslichtabhängigen Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden. Nicht zuwendungsfähig ist bspw. der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Innenbeleuchtung gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Innenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular VI.d für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Für einzelne Leuchtensysteme, bei denen eine tageslichtabhängige Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung nicht möglich ist, kann begründet auf diese verzichtet werden. Dies betrifft z. B. Unterwasserbeleuchtungen in Schwimmbädern und Piktogrammleuchten.

1.6 SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsge-rechten Leistungsregelung und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Nicht zuwendungsfähig ist bspw. der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hallenbeleuchtung gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Hallenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular VI.d für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z. B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

1.7 AUSTAUSCH ALTER PUMPEN DURCH HOCHEFFIZIENZPUMPEN BEI HEIZUNG UND WARMWASSERZIRKULATION

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Heizungssystem durch den Austausch von Pumpen und durch die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Zudem wird der Austausch der Zirkulationspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe inkl. geeigneter Steuerungseinheit (z. B. Zeitschaltuhr) gefördert.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Pumpentausch inkl. hydraulischem Abgleich gewährt.

Voraussetzungen für die Förderungen sind:

- Durchführung des hydraulischen Abgleichs als Premiumleistung gemäß ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“² ausschließlich bei Heizungssystemen,
- Einsatz einer Hocheffizienzpumpe mit einem Energieeffizienzindex $\leq 0,23$ inkl. Schmutzfänger bei Heizung und Warmwasserzirkulation.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Optimierung der Trinkwarmwasserzirkulation die geltenden Anforderungen der Trinkwasserhygiene gemäß DVGW-Arbeitsblatt 551 einzuhalten sind.

Dem Antrag ist das Formular VI.e für die Heizungsoptimierung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Zusätzlich enthält das Formular die Bestätigung zum Verfahren über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

1.8 DÄMMUNG VON HEIZKÖRPERNISCHEN

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung von Heizkörpernischen zur Reduzierung der Wärmeverluste durch die Nischenaußenwand.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Dämmung der Heizkörpernischen gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das verwendete Material eine Wärmeleitfähigkeit von max. 0,035 W/mK aufweist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der fachgerechten Montage der Dämmplatten besonders auf den Feuchteschutz zu achten ist.

Dem Antrag ist die Bestätigung eines Fachplaners für den fachgerechten Einbau der Dämmung der Heizkörpernischen beizulegen. Das entsprechende Formular (VI.f) finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

² www.zvshk.de/zvshk/shk-gewerke/installateur-und-heizungsbauer/merkblaetter-fachregeln-co/details/artikel/6442-fachregel-optimierung-von-heizungsanlagen-im-bestand/

1.9 ERSATZ INEFFIZIENTER ZENTRALER WARMWASSERBEREITUNGSANLAGEN GEGEN EFFIZIENTE WARMWASSERBEREITUNG

Gefördert werden die Stilllegung sowie der Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit großen Verteilnetzen und hohen Verlusten kombiniert mit dem Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter an einigen wenigen Verbrauchsschwerpunkten. Zudem wird die Sanierung alter ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen unter Berücksichtigung notwendiger Anpassungsmaßnahmen an den tatsächlichen Warmwasserbedarf (z. B. Anpassung der Speichergröße, Minimierung von Leitungslängen, Reduzierung der Warmwasserarmaturen etc.) gefördert.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung der Stilllegung und Dezentralisierung sind:

- Nachweis anhand des Formulars VI.g einer überschlägigen Berechnung, dass die dezentrale Warmwasserbereitung die energieeffizientere Alternative darstellt, die zudem zu THG-Einsparungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Energieträger führt. Diese Berechnung können Fachplaner gemeinsam mit Hausmeistern, mit dem Personal vor Ort und/oder den Mitarbeitern des Energiemanagements erstellen,
- Realisierung der dezentralen Warmwasserbereitung über elektrische Durchlauferhitzer der Energieeffizienzklasse A.

Voraussetzungen für die Förderung der Sanierung zentraler Warmwasserbereitungsanlagen sind:

- Nachweis anhand des Formulars VI.g einer überschlägigen Berechnung, dass die zentrale Warmwasserbereitung die energieeffizientere Alternative darstellt, die zudem zu THG-Einsparungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Energieträger führt. Diese Berechnung können Fachplaner gemeinsam mit Hausmeistern, mit dem Personal vor Ort und/oder den Mitarbeitern des Energiemanagements erstellen,
- die zentrale Warmwasserbereitung ist auf den tatsächlichen Warmwasserbedarf anzupassen (Speichergröße optimieren, Leitungslängen minimieren, Reduzierung der Anzahl der Warmwasserarmaturen etc.),
- die installierten Anlagen müssen mind. nach dem EnEV-Standard gedämmt werden.

Dem Antrag ist das Formular VI.g für Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung die aktuellen Regeln der Technik sowie die geltenden Anforderungen der Trinkwasserhygiene in der Planung und Ausführung eingehalten werden müssen.

1.10 NACHRÜSTUNG EINER WÄRMERÜCKGEWINNUNG AUS GRAUWASSER BEI SCHWIMMHALLEN UND SPORTSTÄTTEN

Gefördert wird die Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser bei Schwimmhallen und Sporthallen. Es bestehen die Möglichkeiten der Wärmerückgewinnung aus dem Duschwasser und bei Schwimmhallen aus dem Wasser der Filterrückspülung. Dazu wird dem gebrauchten Grauwasser mittels Wärmetauscher Wärme entzogen, welche zur Vorwärmung von Frischwasser verwendet werden kann.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Wärmerückgewinnung aus Grauwasser gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Anlage zur Wärmerückgewinnung aus Grauwasser eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Insbesondere bei Sporthallen müssen daher entsprechende Grauwassermengen vorhanden sein, was vom Antragsteller mit Fachplanern oder Fachbetrieben vor Antragstellung zu prüfen und zu bestätigen ist.

Es wird empfohlen,

- zusätzlich zur Wärmerückgewinnung aus Grauwasser die Aufbereitung des Grauwassers auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit zu prüfen (nicht Gegenstand der Förderung). Das gereinigte Grauwasser kann dann z. B. zur Toilettenspülung genutzt werden,
- bei der Auswahl der Anlagen zur Wärmerückgewinnung die Wartungsaufgaben und den -aufwand zu berücksichtigen.

Dem Antrag ist das Formular VI.h für Wärmerückgewinnung aus Grauwasser beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Außerdem reichen Sie bitte die Produktdatenblätter der Anlage, die für die Wärmerückgewinnung vorgesehen ist, ein.

1.11 AUSTAUSCH NICHT REGELBARER PUMPEN GEGEN REGELBARE HOCHEFFIZIENZ-PUMPEN FÜR BECKENWASSER (SCHWIMMHALLEN)

Zuwendungsfähig ist der Austausch von nicht regelbaren Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser inkl. der Durchführung der Voruntersuchung zur exakten Auslegung des Pumpensystems.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Effizienzsteigerung der Beckenwasserpumpen gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung ist die Verwendung von Hocheffizienzpumpen ($EEL \leq 0,23$) mit integriertem oder externem Frequenzumrichter.

Es wird empfohlen, im Rahmen eines hygienisch einwandfreien Betriebs die Umlaufwassermenge außerhalb der Betriebszeit bzw. bei geringer Beckenbelastung zu reduzieren.

Dem Antrag ist das Formular VI.i für die Effizienzsteigerung bei Beckenwasserpumpen beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

1.12 EINBAU EINER GEBÄUDELEITTECHNIK/GEBÄUDEAUTOMATION

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Komponenten (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems mit dem Ziel der Energieeinsparung durch eine effiziente Betriebsweise des Gebäudes (z. B. Monitoring von anlagen- oder bereichsbezogenen Kenndaten und Energieverbräuchen, inklusive Gebäudeleittechnik sowie erforderlichen Automations- und Feldelemente).

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Einbau der Gebäudeleittechnik gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mind. der Klasse B nach DIN 15232 bei Kitas, Schulen und Jugendfreizeitstätten (inkl. notwendiger Feldgeräte),
- die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mind. der Klasse A nach DIN 15232 bei Sportstätten und Schwimmhallen (inkl. notwendiger Feldgeräte),
- die Messtechnik wird stationär als Sensor, Messumformer oder ADU (Analog-Digital-Umsetzer) eingesetzt. Hierzu zählen beispielsweise Widerstandsthermometer, Durchflussmessumformer, elektronische Energiezähler, Datenlogger und Bildschirmschreiber.

Es muss eine mit sach- und fachkundigem Personal ausgestattete zentrale Abteilung/Stelle vorhanden sein, welche entsprechende Anforderungen an die Aufzeichnung, Regelung, Überwachung, Optimierung und Bestimmung der Energieeffizienz von Gebäuden bereitstellt.

Nicht zuwendungsfähig sind hingegen Software oder Lizenzgebühren, Server, PC, Drucker, Monitore, Router, Verkabelung, mobile Messgeräte oder Messgehäuse sowie Schulungsleistungen geeigneten Personals.

Dem Antrag ist das Formular VI.j für die Gebäudeleittechnik beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

1.13 EINBAU VON VERSCHATTUNGSVORRICHTUNGEN MIT TAGESLICHTNUTZUNG (NUR WENN EINE AKTIVE KÜHLUNG BEREITS VORHANDEN IST ODER EIN NACHWEISLICH NOTWENDIGER EINBAU EINER AKTIVEN KÜHLUNG VERMIEDEN WERDEN KANN)

Gefördert werden die Sanierung und der Austausch von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen durch solche mit Tageslichtfunktion oder der erstmalige Einbau dieser Einrichtungen.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit Tageslichtnutzung gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch den Einbau der Sonnenschutzeinrichtungen der Betrieb stationärer und/oder mobiler Kühlungsanlagen vermieden bzw. reduziert werden kann bzw. dass durch den Einbau die Installation einer aktiven Kühlung vermieden werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Kombination mit dem Förderschwerpunkt Gebäudeleittechnik eine automatisierte Kombination zwischen Sonnenschutz, Beleuchtungstechnik sowie Klimaanlage realisierbar ist.

Die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik (insbesondere der Vorgaben der DIN 4108-2) ist vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Das entsprechende Formular (VI.k) Verschattungsvorrichtungen finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

2 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN

Landkreise haben die Möglichkeit, für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z. B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulung- und Beratungsangebote.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen.
2. **Landkreise** können die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Legen Sie daher bitte immer Ihre Zuständigkeiten dar, auf die sich die investive Klimaschutzmaßnahme beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kap. 1.2.

3 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können in 2015, 2016 und 2017 jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
In Berlin: Zimmerstraße 13 – 15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und
Berlin: 030/39001-170
E-Mail: skkk@klimaschutz.de
Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

4 ANHANG

Unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen finden Sie die Formulare für die jeweiligen Förderschwerpunkte für Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen sowie weitere ergänzende Informationen

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Einen Leitfaden für Auftraggeber zum umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesen finden Sie unter: www.balticgpp.eu/the-green-procurement-guide/DE/

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber finden Sie unter: www.nachhaltige-beschaffung.info

Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung (Umweltbundesamt) finden Sie unter: www.beschaffung-info.de